

**EINWOHNERGEMEINDE
BOLKEN**



GEBÜHREN-REGLEMENT

Gebühren-Reglement der Einwohnergemeinde Bolken

Inhaltsverzeichnis

1. Gebühren-Reglement

- § 1 Begriff
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Einreichung der Gesuche für Anlassbewilligungen
- § 4 Gebührentarif
- § 5 Festlegung, Reduktion, Erlass
- § 6 Kosten- und Auslagenersatz
- § 7 Schuldner
- § 8 Fälligkeiten, Zahlungsfristen, Bevorschussung
- § 9 Verzug
- § 10 Beschwerdeverfahren
- § 11 Vorbehalt besonderer Vorschriften
- § 12 Inkraftsetzung

2. Gebührentarif

Anhang

1. Gebühren-Reglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bolken beschliesst
gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes
folgendes Reglement:

§ 1 Begriff

Gebühren sind Entschädigungen für Dienste und Verrichtungen der Verwaltung, welche von natürlichen oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden.

§ 2 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind alle Dienste und Verrichtungen der Verwaltung der Einwohnergemeinde, für welche die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen ist.

§ 3 Einreichung der Gesuche für Anlassbewilligungen

Die Gesuche für Anlassbewilligungen sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Gemeindeverwaltung prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab.

§ 4 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Gebührentarif.

Dabei ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Gebührenhöhe und zeitlichem, materiellem sowie personellem Aufwand zu achten.

Soweit auf den im Gebührentarif festgelegten Gebühren die Mehrwertsteuer geschuldet ist, ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zur im Gebührentarif festgelegten Gebühr geschuldet.

§ 5 Festlegung, Reduktion, Erlass

Ist für eine Verrichtung keine Gebühr vorgesehen, so kann der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung bzw. der Kommissionen ermessensweise eine Gebühr festsetzen.

Auf besonderes Gesuch hin kann der Gemeinderat Gebühren und Auslagen ermässigen oder erlassen.

§ 6 Kosten- und Auslagenersatz

Ausser den im gemeinderätlichen Gebührentarif festgesetzten Gebühren sind auch die durch das betreffende Geschäft ausgelösten Auslagen und Kosten wie Tag- und Reisegelder, Porti, Telefongebühren, Publikations- und Inseratekosten usw. zu vergüten.

§ 7 Schuldner

Die Gebühren- und Kostenrechnung wird dem Gebührenpflichtigen von der Verwaltung bzw. der zuständigen Kommission eröffnet.

Die Gebühren und den Kostenersatz schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft ausgelöst hat.

Alle am betreffenden Geschäft direkt Beteiligten haften für Gebühren und Kostenersatz solidarisch.

§ 8 Fälligkeiten, Zahlungsfristen, Bevorschussung

Alle Gebühren, die am Schalter in Anspruch genommen werden, sind bar zu bezahlen. Die anderen Gebühren sind bei Rechnungsstellung fällig und zahlbar innert 30 Tagen rein netto ab der Fälligkeit.

Für Gebühren und Kostenersatz kann die Verwaltung bzw. die zuständige Kommission vom Gebührenpflichtigen einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Wird der Kostenvorschuss nicht innert der festgesetzten Frist geleistet, so tritt die Verwaltung bzw. die zuständige Kommission nicht auf das Geschäft ein:

§ 9 Verzug

Fällige Gebühren und Kosten sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zum Verzugszinssatz der Gemeindesteuern zu verzinsen und nach erfolgloser zweiter Mahnung allenfalls auf dem Rechtsweg einzufordern.

§ 10 Beschwerdeverfahren

Einsprachen gegen Gebühren gemäss dem vorliegenden Reglement sind innert 10 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

§ 11 Vorbehalt besonderer Vorschriften

Vorschriften über Gebühren sowie Kosten- und Auslagenersatz in besonderen Gemeindereglementen bleiben ausdrücklich vorbehalten:

§ 12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse.

Die Tarifordnung vom 10. Dezember 2008 wird aufgehoben

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bolken genehmigt am 16. November 2015.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bolken genehmigt am 9. Dezember 2015.

Jeannette Baumgartner
Gemeindepräsidentin

Thomas Beer
Gemeindevorwalter

Anhang Gebührenreglement

Gebührentarif ab 1. Januar 2016

| Gebühr | CHF |
|---|----------------------|
| | |
| Gebühren Gemeindeverwaltung: | |
| - Anmeldung: | |
| - pro erwachsende Person | 10.00 |
| - Ausländer | + gemäss kant. Tarif |
| | |
| - Abmeldung – alle | gratis |
| | |
| - Identitätskarten / Pässe / prov.Pässe | gemäss Bund/Kanton |
| | |
| - Heimatausweis: | |
| - Ausstellung | 10.00 |
| - Verlängerung | 10.00 |
| | |
| - Wohnsitzbescheinigung | 10.00 |
| | |
| - Handlungsfähigkeitszeugnis | 10.00 |
| | |
| - Bescheinigung anstelle eines Leumundszeugnisses | 10.00 |
| | |
| - Bescheinigung aller Art wie Bestätigung von Personalien, Motorfahrzeug-Antragsformulare, etc. | 10.00 |
| | |
| - Ausstellen eines Ersatz-Stimmrechtsausweises | 10.00 |
| | |
| - Beglaubigung von Unterschriften und Dokumenten: | |
| - Beglaubigung Unterschrift | 10.00 |
| - Beglaubigung Unterschrift mittels Brief | 20.00 |
| | |
| - Giftschein | gemäss Kanton |
| | |
| - Fotokopien: ab 5 Stück, pro Kopie | 0.20 |
| | |
| | |
| | |
| | |

Genehmigt vom Gemeinderat am 16. November 2015

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Jeannette Baumgartner

Thomas Beer